

Satzung
Polzeisportverein Krefeld 1925 e.V.

in der Fassung vom 30.03.2017

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat dies durch schriftlichen Antrag der Geschäftsstelle des Vereins anzuzeigen.

Vor Aufnahme eines Jugendlichen muss eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, dass er mit dem Eintritt des Jugendlichen in den Verein einverstanden ist.

*Der Antrag auf Aufnahme wird erst bei unterschriebenem **SEPA-Lastschriftmandat** bearbeitet. Wird die erste Zahlung storniert oder nicht ausgeführt, so wird die Mitgliedschaft nicht wirksam.*

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Erhebung einer Umlage kann nur in zwingenden Notlagen durch die Hauptversammlung oder eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 a Bankeinzugsverfahren

Der Beitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Die Abbuchung erfolgt zu Beginn eines jeweiligen Quartals für die darauffolgenden drei Monate. Eventuelle Zusatzgebühren werden im ersten Quartal eines Jahres abgebucht, bei Neuaufnahmen im Quartal des ersten Bankeinzuges. Eventuelle Gebühren durch Nichtausführung der Buchung gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.

§ 9 Organe des Vereins

Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer müssen Bedienstete einer Polizeibehörde oder des Innenministeriums NRW oder ehrenvoll aus dem Dienst dieser Behörden/dieses Ministeriums ausgeschiedene Angehörige sein. Ausnahmen sind zulässig, soweit hauptamtliche Mitarbeiter bestellt werden.

Alternativ: Satz komplett streichen.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der 1. Geschäftsführer
der 1. Kassierer und
der Vereinsjugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Es ist jeder einzeln vertretungsberechtigt.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes und der Ausschüsse

a) Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gesamte Vereins- und Vermögensverwaltung. Er ist insbesondere für die Geschäfts- und Versammlungsleitung, Einberufung zu Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, Festsetzung der Tagesordnungen, Durchführung und Überwachung der Vereinsbeschlüsse und für die Aufnahme neuer Mitglieder und für die Ausschüsse zuständig.

Verträge, die den Verein finanziell verpflichten sollen, müssen die Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes tragen. Darunter muss mindestens die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden sein.

Für Bankgeschäfte werden der 1. Kassierer und der 2. Kassierer bevollmächtigt. Es ist jeder einzeln verfügungsberechtigt.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Alle Entscheidungen werden mit Mehrheitsbeschluss gefasst.

b) Vorstand

Der Vorstand ist für alle anderen Aufgaben, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist, zuständig, insbesondere für die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung.

Die Regelung des § 12 (a) und (b) haben nur vereinsinterne Bedeutung.

d) Sonstige Ausschüsse

Alle anderen Ausschüsse werden für ihren Aufgabenbereich tätig im Rahmen dieser Satzung.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit oder Verhinderung und unterstützt ihn in seiner Arbeit (*interne Regelung*).

Der 1. Geschäftsführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten, die den Gesamtverein angehen. Insbesondere führt er die Mitgliedskartei. Zu seiner Unterstützung wird der 2. Geschäftsführer eingesetzt.

§ 13 Die Mitgliederversammlungen

Folgende Mitgliederversammlungen werden im Verein durchgeführt:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- c) der Vereinsjugendtag
- d) Mitgliederversammlungen der Abteilungen

Die Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf eines Geschäftsjahres in den *ersten vier Monaten* des neuen Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per Textform (E-Mail, Brief oder Homepage) eingeladen.

Anträge für die Jahreshauptversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

- 1. Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- 2. Satzungsänderungen (falls erforderlich)
- 3. Ehrungen (falls erforderlich)
- 4. Geschäftsbericht des Vorstandes
- 5. Kassenbericht
- 6. Bericht der Kassenprüfer
- 7. Entlastung des Vorstandes
- 8. Neuwahl des Vorstandes gem. § 9
- 9. Neuwahl der Kassenprüfer
- 10. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge (falls erforderlich)
- 11. Anträge
- 12. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen *müssen* durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt wie bei der Jahreshauptversammlung.